

Sozialleistungen/Finanzielle Unterstützung

Bei Leistungen des Jobcenters

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten bei Bedarf Leistungen zum Leben (inklusive Krankenversicherung) sowie Kosten der Unterkunft/Heizung und Leistungen aus dem Bildungspaket und Teilhabepaket (Antrag auf Leistungen zum Leben).

Das Jobcenter unterstützt Sie gern bei Ihren Fragen rund um finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt, wie:

- Antragsunterlagen
- Klärung, welche weiteren Unterlagen benötigt werden
- Informationen zur Sozialversicherung.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der beruflichen Eingliederung beantworten Ihnen gerne Ihre Fragen rund um die Themen:

- Sprachkurs
- Ausbildung und Qualifizierung
- Aufnahme einer Arbeit
- Anerkennung von vorhandenen Schulabschlüssen und Berufsabschlüssen
- finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten, die sich zum Beispiel durch Ihre Arbeitssuche ergeben können (zum Beispiel Bewerbungskosten, Fahrtkosten zum Arbeitgeber).

Bitte schicken Sie uns bei Fragen ein E-Mail an @JC.Ukraine@kreis-meissen.de und teilen uns auch mit, in welcher Sprache Sie mit uns kommunizieren können und wann sowie unter welcher Telefonnummer wir Sie gut erreichen.

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter rufen Sie gern zurück. Sollten wir Ihre Fragen im Telefonat nicht klären können, vereinbaren wir gern einen Termin für ein persönliches Gespräch in unserem Jobcenter.

Bei Leistungen des Kreissozialamtes

Flüchtlinge aus der Ukraine erhalten bei Bedarf Leistungen zum Leben sowie Kosten der Unterkunft/Heizung und Leistungen aus dem Bildungspaket und Teilhabepaket.

Auch die medizinische Versorgung wird sichergestellt.

Das Kreissozialamt unterstützt Sie gern bei Ihren Fragen rund um finanzielle Hilfen zum Lebensunterhalt, wie:

- Antragsunterlagen
- Klärung, welche weiteren Unterlagen benötigt werden
- Informationen zur medizinischen Versorgung

Weitere Leistungen

Das Kreissozialamt informiert und berät auch gern zu weiteren Leistungen, die durch ukrainische Geflüchtete in Betracht kommen können - unabhängig davon, ob die existenzsichernden Leistungen gemäß Sozialgesetzbuch II (Jobcenter) oder gemäß Sozialgesetzbuch XII (Kreissozialamt) gewährt werden, insbesondere zu:

- Hilfe zur Pflege (ambulant, in teilstationären oder vollstationären Pflegeeinrichtungen ab vollendetem 67. Lebensjahr)
- Gewährung eines Zuschusses zu erforderlichen, angemessenen Kosten der Bestattung
- Leistungen der Eingliederungshilfe (Sozialgesetzbuch IX) – ambulant, teilstationär, vollstationär (vollstationär ab 18. Lebensjahr beim Kommunalen Sozialverband Sachsen)
- Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft (Sozialgesetzbuch IX),
- Landesblindengeld
- Wohngeld
- Bundesausbildungsförderung
- Bundeselterngeld/Landeserziehungsgeld
- Mitwirkung bei der Prüfung der Notwendigkeit einer Betreuerbestellung (rechtliche Vertretung ab vollendetem 18. Lebensjahr), Alternativen und Empfehlung eines geeigneten Betreuers

Bei Leistungen des Ausländeramtes

Flüchtlinge aus der Ukraine können Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Bitte beachten Sie, dass jeder Antrag auf Unterstützung nach dem AsylbLG auch bedeutet, dass die Personen einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG stellen.

Für Personen, welche privat untergebracht sind, ist es möglich, eine Kostenpauschale von 5 Euro je aufgenommene Person und je aufgenommenen Tag zu erhalten ([Ukraine-Hilfe Bestätigung für die Mitnutzung ein...](#)).

Zudem können Sie einen Antrag auf Leistungen nach dem AsylbLG (unter anderem Leistungen zum Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Kosten der Unterkunft) stellen. Hierzu schreiben Sie bitte wie oben beschrieben in der E-Mail an @ auslaenderamt@kreis-meissen.de, dass Leistungen nach dem AsylbLG benötigt werden. **In dringenden Fällen rufen Sie bitte die ☎ [035217251717](tel:035217251717) an.**

Die ukrainischen Flüchtlinge dürfen sich auch eine eigene Wohnung anmieten. Hierzu bitten wir vorab das Wohnungsangebot ([Formular-Wohnungsangebot](#)) an @ auslaenderamt@kreis-meissen.de zur Prüfung zu übersenden. Sie erhalten dann eine Bestätigung vom Ausländeramt.

Krankenhilfe wird im AsylbLG mittels Krankenbehandlungsschein gewährt:

Im Krankheitsfall werden gemäß § 4 AsylbLG die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel übernommen.

Darüber hinaus können gemäß § 6 AsylbLG weitere Leistungen gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind.